



Studentenwerk Siegen • Postfach 10 02 20 • 57002 Siegen

Bearbeiter/in: Frau Peter

Telefon: (0271) 740 - 4883

Telefax: (0271) 740 - 4971

Frau Annegret Krauskopf
Landtag Düsseldorf
Vorsitzende des Ausschusses für Kinder, Jugend und
Familie
Platz des Landtages

Aktenzeichen:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

40221 Düsseldorf

Datum: 16. September 1998

Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)
hier: Kabinettsbeschluss vom 25.08.1998

Sehr geehrte Frau Krauskopf,

die Arbeitsgemeinschaft der Studentenwerke NRW, der auch das Studentenwerk Siegen angehört, verfolgt sehr aufmerksam, insbesondere was die Altersgruppe der unter 3jährigen und über 6jährigen Kinder betrifft, die Beratungen zur Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.

Die entsprechende Stellungnahme zu dieser Thematik habe ich zu Ihrer Kenntnisnahme diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Bei den Einrichtungen der Studentenwerke werden in der Regel Kinder in altersgemischten Gruppen betreut (z.B. Gruppen mit 7 Kindern im Alter unter 3 Jahren und 8 Kinder im Kindergartenalter, 3 bis 6 Jahre, also kleine altersgemischte Gruppe). Die Notwendigkeit und der Bedarf von Betreuung für Kinder unter 3 Jahren ist im Hochschulbereich am dringendsten. Die Studenten, vor allem aber die Studentinnen, werden besonders betroffen, weil es in der Studienphase wichtig ist, die Kinder im Krabbel- und Krippenalter versorgt zu bekommen. Die Folgen nicht ausreichender Betreuung sind Studiumverlängerung und Studienabbruch.

Nach dem Arbeitsprogramm des Wissenschaftsministeriums für die 12. Legislaturperiode sollten möglichst bei allen 13 Studentenwerken Kindertageseinrichtungen geschaffen werden. Die Kinderbetreuungsmöglichkeiten sollten an den Hochschulen verbessert werden, um die Vereinbarkeit von Kindererziehung und Studium zu erleichtern. Insofern habe ich, wie auch der Stellungnahme zu entnehmen ist, besorgt zur Kenntnis genommen, dass die derzeitige Novellierung des GTK u.a. vorsieht, in § 18 Absatz 3 hinter Satz 1 des Gesetzentwurfes einen neuen Satz einzufügen, der bedeutet, dass die Betriebskosten für die Plätze für Kinder unter 3 Jahren und über 6 Jahren auf 190 Mio. DM (im Gesetz) festgeschrieben werden soll. Damit ist der derzeitige Bestand und die Finanzierung dieser Betreuungsplätze per 31.12.1998 zwar grundsätzlich sicher gestellt, durch die zukünftigen Preis- und Tarifsteigerungen wird dies aber zu Einschränkungen in diesem Bereich führen. Eine Bestandssicherung ist aber das Mindeste, was die Träger unter dem Aspekt Vertrauensschutz sichergestellt wissen wollen.

Ich fordere Sie daher hiermit auf, den hinzugefügten Satz, der die gesetzliche Deckelung bei 190 Mio.DM festschreibt, ersatzlos zu streichen.

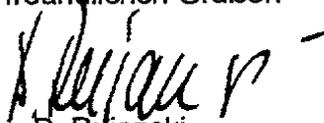
Ferner sollten in § 18 Absatz 4 Satz 1 die Wörter „mindestens 90“ sowie „mindestens 95“, wie ursprünglich vorgesehen, erhalten bleiben. Ein Ersetzen durch die Zahl „91“ bzw. „96“, wie geplant, sollte nicht erfolgen. Den Kommunen sollte weiterhin der Weg offen gehalten werden, im Wege der freiwilligen Leistungen auch zukünftig höhere Betriebskostenzuschüsse zu leisten als gesetzlich festgeschrieben. Dies wäre bei der Benennung der Zahlen „91“ bzw. „96“ zukünftig ausgeschlossen.

Ergänzend möchte ich noch mein Bedauern zum Ausdruck bringen, dass der vorliegende Gesetzentwurf aus Sicht der Studentenwerke ein Rückschritt zu dem alten Kindergartengesetz von 1991 bedeutet. Eine bedarfs- und zukunftsorientierte Novellierung ist beim besten Willen nicht zu erkennen. Die Studentenwerke in NRW haben gerade in den letzten Jahren durch die Schaffung von neuen Einrichtungen ihren Teil dazu beigetragen, eine angemessene Bedarfsdeckung im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder zu erreichen.

Ich darf Sie abschließend auf diesem Wege bitten, mich bei meinem Anliegen zu unterstützen und die Anregungen bei den weiteren parlamentarischen Arbeitsschritten, trotz aller Einsparungsnotwendigkeiten, zu berücksichtigen.

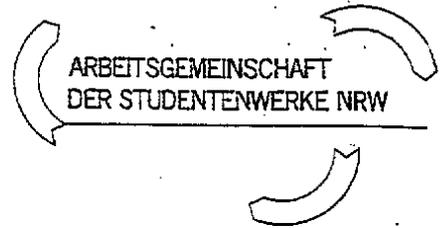
Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


D. Rujanski
(Geschäftsführer)

Anlage:

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Studentenwerke NRW zur Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)



STUDENTENWERK BIELEFELD - Postfach 10 02 03 - 33502 Bielefeld

**Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)
hier: Kabinettsbeschluss vom 25.08.1998**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land NRW ist im Begriff, durch eine Änderung des GTK die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter 3 Jahren und in Hortplätzen zu erschweren bzw. keine Neueinrichtungen mehr zuzulassen.

Geplant ist u. a. eine Deckelung des Landeszuschusses für Hortplätze und Plätze für Kinder unter 3 Jahren auf DM 190 Mio., und es besteht die Absicht, Landeszuschüsse in Zukunft nur noch für schon bestehende Einrichtungen zu gewähren. Dies trifft auch und insbesondere die Kindertageseinrichtungen, die die Studentenwerke im Lande NRW an verschiedenen Hochschulstandorten bisher geschaffen haben oder noch bauen wollen. Von den ca. 500.000 Studierenden im Lande haben 8 % Kinder = 35.000. Von diesen sind ca. 21.000 unter 3 Jahre alt. Die Studentenwerke im Lande stellen bisher 463 Tagesstättenplätze zur Verfügung, von denen wiederum 197 für Kinder unter 3 Jahren sind.

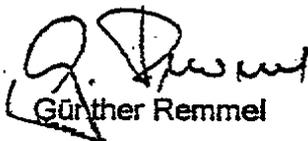
Der Landtag hat den Studentenwerken den Auftrag erteilt, den Lebensraum Hochschule für die Studierenden zu gestalten und aktiv für mehr Chancengleichheit, auch für Gruppen mit besonderen Bildungerschwernissen, wie es oft bei alleinerziehenden Müttern und Vätern der Fall ist, zu sorgen. Von den hierfür erforderlichen Finanzmitteln werden bis zu 10 % von den Studierenden selbst aufgebracht.

Da der dargestellte Novellierungsteil Kinder unter 3 Jahre betrifft, ist in erster Linie der an Hochschulen vorherrschende Betreuungsbedarf beeinträchtigt. Die Bemühungen der Studentenwerke, mit weiteren Einrichtungen aktive Hilfestellung für Alleinerziehende zu geben, werden vom Land nicht mehr gefördert. Die tatsächlichen Kosten werden sich über die Deckelungssätze hinaus entwickeln.

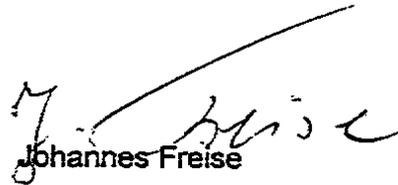
Alle Parteien beklagen zunehmende Studierschwernisse, insbesondere bei der Finanzierung des Studiums. Auch die beabsichtigte GTK-Änderung bildet einen Baustein der Verschlechterung. Deshalb darf die „Betriebskosten-Deckelung“ nicht Gesetzesbestandteil werden. Der Landtag muß sich in jedem Haushalt politisch mit dieser Frage auseinandersetzen können.

Wir bitten Sie, sich dafür einzusetzen, dass die hier beschriebenen Novellierungsvorhaben nicht umgesetzt werden. Die daraus resultierenden Einschränkungen für einen Personenkreis, dessen Förderung angeblich das Ziel aller Parteien ist, stehen in keinem Verhältnis zu den möglicherweise zu erreichenden Einspareffekten.

Mit freundlichen Grüßen



(Sprecher der „Arbeitsgemeinschaft
der Studentenwerke NRW“)



(Leiter des Facharbeitskreises
„Kindertagesstätten der Studentenwerke NRW“)